

Factsheet Heizungsersatz

Die Bestimmung des neuen kantonalen Energiegesetzes greift zum Zeitpunkt, wenn der Hauseigentümer eine alte Heizung ersetzt. Alte Heizungen, die noch einwandfrei laufen, sind nicht betroffen. Die Vorgabe beim Heizungsersatz hat eine grosse energetische Wirkung. Deshalb ist sie wichtig für den Erfolg des Energiegesetzes. Die Meinungen dazu gehen indes weit auseinander. Die Vorlage der Regierung sieht hier einen gangbaren Mittelweg vor.

Kritik: Vorlage geht zu wenig weit Kritik: Vorlage geht zu weit

- Fossile Heizungen müssen verboten werden
- Massive Mehrkosten bei Heizungsersatz
- Eingriff in die Eigentumsfreiheit und Verbot fossiler Heizungen
- Zwang zur Anschaffung eines zweites Heizsystems

Ausgangslage

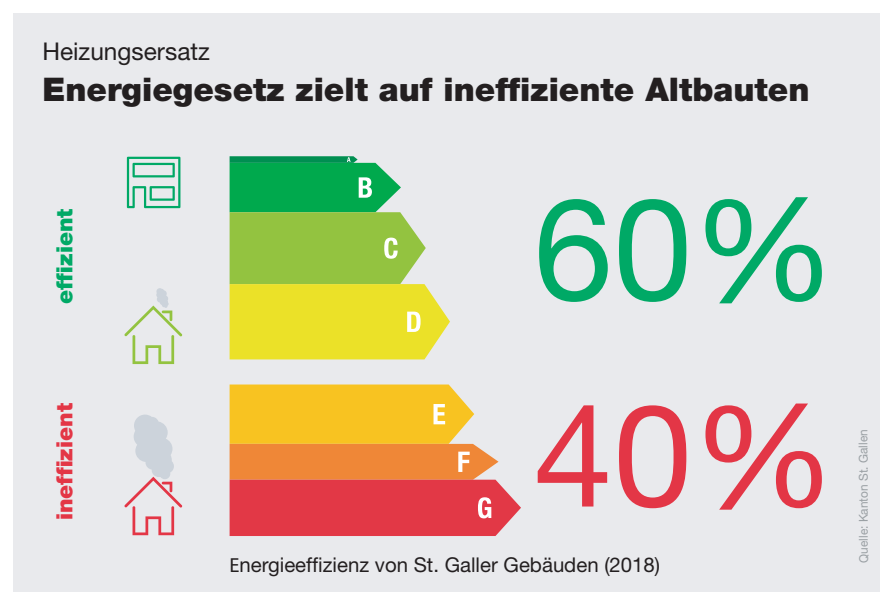
Wenn ein Hauseigentümer eine alte fossile Heizung ersetzen will, prüft er zunächst folgendes: erreicht sein Haus mindestens den Effizienzwert D des Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK), ist sein Haus Minergie-zertifiziert oder verwendet er nachweislich einen erneuerbaren Brennstoff wie Biogas oder Bioöl. Trifft eines der drei Kriterien zu, kann er seine Heizung ohne zusätzliche Massnahmen ersetzen. Wenn kein Kriterium zutrifft, stehen ihm künftig zwei Wege offen: Entweder er erzeugt mindestens 10% der Wärme mit erneuerbarer Energie. Oder er vermindert den Wärmebedarf um 10% mit Effizienzmassnahmen.

Energiegesetz zielt auf die «Villa Durchzug»

Beim Heizungsersatz betrifft das neue Energiegesetz nur Häuser, die vor den 1990er Jahren gebaut und seit-her nie energetisch erneuert wurden. Das sind rund 40% der Wohngebäude. Die restlichen 60% sind befreit von den neuen Anforderungen. Bildlich sprechen wir von der «Villa Durchzug»: Häuser mit kaum isoliertem Dach/Estrich, alten Fenstern und/oder kalten Böden, die zu 100% fossil geheizt werden. Eine energetische Modernisierung bringt hier spürbar mehr Komfort und tiefere Nebenkosten. Gleichzeitig steigt der Gebäude-wert markant.

Grafik 1

Das neue Energie-gesetz zielt auf den Heizungsersatz von rund 40% der Wohn-gebäude.



Ölheizungen sind weiterhin erlaubt – Hauseigentümer haben Wahlfreiheit

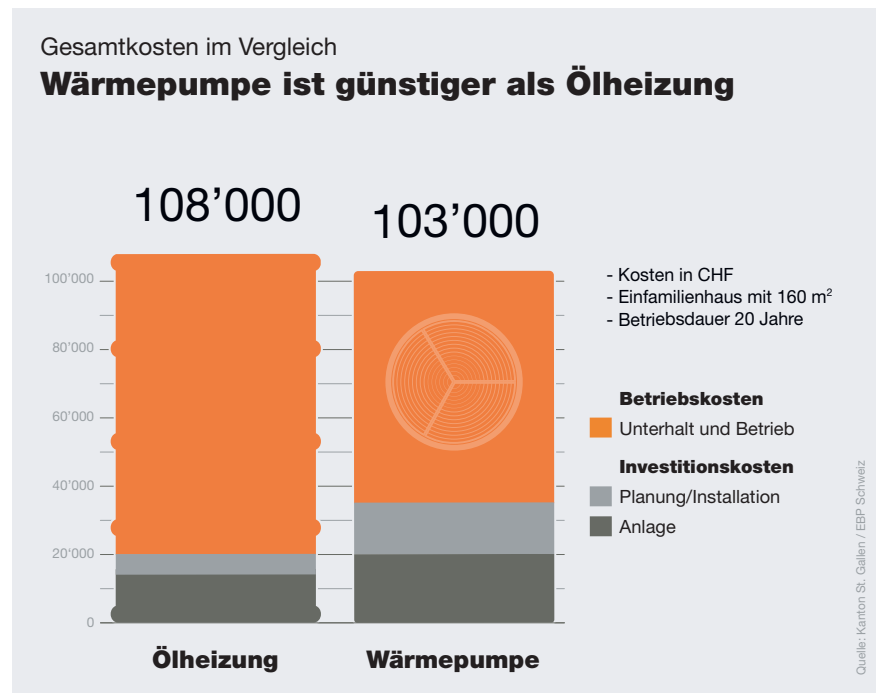
Öl- oder Gasheizungen sind weiterhin zulässig – in Neubauten und bei Sanierungen. Verlangt wird aber eine effiziente Nutzung von Öl und Gas oder ein teilweiser Ersatz mit erneuerbarer Energie. Deshalb haben Hauseigentümer die volle Wahlfreiheit, wenn sie ihre Heizung ersetzen: Sie können aus elf verschiedenen Standard-Lösungen auswählen. Acht davon verwenden teilweise oder ausschliesslich Öl oder Gas. Drei Lösungen setzen ausschliesslich auf erneuerbare Energien. Der Hauseigentümer entscheidet folglich, ob er die fossile Heizung z. B. mit einer Solaranlage ergänzen, die Fenster ersetzen oder auf ein anderes Heizsystem wechseln will. So oder so: Jede Standard-Lösung erzielt eine Verminderung fossiler Energie um mindestens 10%. Der Kanton Basel-Stadt wendet diese Praxis bereits an; allerdings mit 20% statt 10% erneuerbarem Anteil. Im Kanton Obwalden gilt eine Vorgabe mit 10%, Luzern und Jura sind gefolgt.

Erneuerbare Heiz-Lösung ist günstiger als Ersatz der Ölheizung

Auch beim Heizungsersatz zählen letztendlich die Gesamtkosten: nach der Investition fallen jedes Jahr Betriebs- und Unterhaltskosten an. Nach 20 Jahren Betriebszeit gilt deshalb: Die Gesamtkosten sind bei drei Standard-Lösungen mit erneuerbarer Energie gleich hoch oder tiefer wie bei einer Öl- oder Gasheizung. Fazit: Heizen mit erneuerbarer Energie ist über alles betrachtet günstiger als mit einer Öl- oder Gasheizung – und es lohnt sich langfristig. Besonders wenn man die künftige CO₂-Abgabe einrechnet, die happig ausfallen könnte (Aufschlag von 20 auf bis zu 50 Rp. pro Liter Heizöl). Wichtig: der Bauherr hat bei den Standard-Lösungen die Wahl. Er kann auch eine «teurere» Lösung wählen, die ihm anderweitig Vorteile bringt.

Grafik 2

Heizen mit erneuerbarer Energie ist über alles betrachtet günstiger als mit einer Öl- oder Gasheizung.



Alle Standardlösungen reduzieren CO₂-Emissionen um 10%

Alle Ersatz-Lösungen vermindern den Bedarf an fossiler Energie um mindestens 10%. Der Nutzen ist eindeutig: Das neue Energiegesetz schreibt keine Technologie vor und der Hauseigentümer hat die Wahl. Eine Verminderung fossiler Energie um mindestens 10% ist indes garantiert – bei jeder Lösung.

Bewilligung für Heizungsersatz bleibt gleich

Wenn ein Eigentümer seine Heizung ersetzt, braucht er eine Baubewilligung. Dies ist schon seit 40 Jahren so. Auch mit dem neuen Energiegesetz bleibt dieser Ablauf gleich. Denn die Vorschriften beispielsweise zu Luft-hygiene und Brandschutz gelten auch heute schon.

Schlüsselbotschaften zum Heizungersatz

- **Energiegesetz zielt auf die «Villa Durchzug»**
Beim Heizungersatz betrifft das neue Energiegesetz nur Häuser, die vor den 1990er Jahren gebaut und seither nie energetisch erneuert wurden. Alle anderen sind befreit von den neuen Anforderungen.
- **Ölheizungen sind weiterhin erlaubt – Hauseigentümer haben Wahlfreiheit**
Hauseigentümer haben beim Heizungersatz die Wahl: Elf verschiedene Standard-Lösungen stehen zur Auswahl. Acht davon verwenden teilweise oder ausschliesslich Öl oder Gas.
- **Erneuerbare Heiz-Lösung ist günstiger als Ersatz der Ölheizung**
Bei drei «erneuerbaren» Standard-Lösungen sind die Gesamtkosten gleich hoch oder tiefer wie bei Öl- oder Gasheizungen.
- **Alle Standardlösungen reduzieren CO₂-Emissionen um 10%**
Alle Ersatz-Lösungen erzielen eine Verminderung fossiler Energie um mindestens 10%. Deshalb schreibt das neue Energiegesetz keine Technologie vor.
- **Bewilligung für Heizungersatz bleibt gleich**
Schon heute braucht es bei einem Heizungersatz eine Baubewilligung. Das ist nicht neu, sondern seit 40 Jahren so.